

Geschichte des Thurgaus und von Staiger in der Geschichte der Reichenau benützt. In neuerer Zeit ist die Frage über die Ermordung des Bischofs Johannes wieder behandelt worden durch Dekan Karg, Diözesanarchiv III. 101, durch Bader, ebenda VI. 241, Mone, ebenda VII. 146, Schubiger, ebenda X. 1, durch Roth von Schreckenstein, Zeitschrift des Oberrheins XXV. 1, und zuletzt durch Schubiger in seiner ausführlichen Biographie des Bischofs Johannes von Brandis. Während Karg und Bader die Glaubwürdigkeit der Rosenlächer'schen Aufzeichnungen nicht in Zweifel zogen, geschah von Roth von Schreckenstein und von Schubiger das Gegenteil. Ersterer nimmt zwar an, daß Rosenlächer aus dem Berichte eines Zeitgenossen schöpfte und erkennt auch richtig, daß die Notizen nicht der Auszug aus einem Ratsprotokoll sein konnten, wie Bader meinte, aber er hält sie zur Begründung so schwerer Anklagen keineswegs für genügend und die Darstellung für wenig mehr als eine vage Vermutung ohne jede Beweiskraft. Schubiger dagegen spricht der „Compilation“ jeden Glauben ab und versteigt sich zu folgendem Urtheil:

„Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine Frage von nicht geringer Bedeutung; denn sollte die zu prüfende Teilnahme am Morde des Bischofs Johannes als historische Thatsache sich erweisen, so würde man nicht nur bei zwei von den höchsten kirchlichen Würdenträgern des Bistums einer in der Geschichte noch kaum erhörten Corruption begegnen, sondern vermöchte auch selbst die höchsten Kreise der menschlichen Gesellschaft von schwerer Schuld nicht frei zu sprechen, — nicht den Papst, der die Wahl eines dieser Unwürdigen zum Bischofsamte selber traf und ihm in seiner Residenz die bischöfliche Weihe spenden ließ, nicht den Kaiser der ihn mit den fürstlichen Regalien begabte, nicht die Herzoge von Oesterreich, die in freundschaftlichen Verhältnissen zu den beiden Brüdern standen und am allerwenigsten das Domkapitel von Konstanz, das, obgleich es dem ganzen Sachverhalte unmöglich fremd sein konnte, dennoch den einen von ihnen mit Einmütigkeit als obersten Hirten der Diözese anerkannte und ihm als solchem durch den Lauf einer langen Reihe von Jahren und unter manchen Beweisen voller Anerkennung huldigte.“

Wir müssen es dem gelehrten Vater überlassen, was er von diesen Sätzen nach Einsichtnahme unseres Aktenstückes noch aufrecht zu erhalten gedenkt und ob er es für nötig erachten wird, dem Lebensbilde seines erhabenen Gottesmannes einige Schattenstriche beizufügen und die Verwandten desselben, geistlichen und weltlichen Standes, in etwas dunklere Farben zu kleiden.¹⁾

¹⁾ Schon der Inhalt des Vertrags, welchen der Bischof 1372 mit der Stadt schloß, die demüthigen flehenden Worte des vor kurzem noch so stolzen und gewaltthätigen Kirchenfürsten („da getruwen wir der von Costenz fründtschaft wol, das sy mit fründlicher bitt ir bestes dazu reden wollen, das wir begnadet werden — in dem zu Mainz, Rom und am kaiserlichen Hofe anhängigen Proceß), die Aufgabe aller Forderungen an die Stadt, die Zusicherung voller Straflosigkeit für die Geistlichen, die es mit der Stadt hielten zc. hätten Schubiger in seinem Urtheil vorsichtiger